



Formblatt mit ergänzenden Datenschutzhinweisen zum Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe aufgrund des Inkrafttretens der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Sowohl die neue DSGVO als auch insbesondere das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (SGB X), das Erste Buch Sozialgesetzbuch (SGB I), das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), das Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (SozhiDAV), das Bundeskindergeldgesetz (BKGG), das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und das Sozialgerichtsgesetz (SGG) enthalten Vorschriften zur Datenverarbeitung und zu Rechten von betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Daher werden Sie auf Folgendes hingewiesen:

Soweit es für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bzw. zur Ermittlung der für diese Leistungen maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe c und e und Artikel 4 Nr. 2 DSGVO, §§ 67a ff. SGB X, §§ 60 ff. SGB I). Ihre zuständige Sozialverwaltung ist hierbei „Verantwortliche“ im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DSGVO.

Alle Kontaktdaten finden Sie unter Ziffer 10.

1. Datenerhebung (Art. 13 Abs. 1 Buchst. c DSGVO)

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um über den Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe entscheiden zu können. Ihre Angaben im Antrag sind mit entsprechenden Nachweisen zu belegen. Werden Kontoauszüge vorgelegt, dürfen Verwendungszweck bzw. Empfänger einer Überweisung – nicht aber deren Höhe – geschwärzt werden, wenn es sich um besondere Arten von personenbezogenen Daten im Sinne des Artikel 9 DSGVO handelt (Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftsangehörigkeit, Gesundheit, Sexualleben oder der sexuellen Orientierung).

2. Datenerhebung bei anderen Stellen

Sofern die Antragsteller nicht oder nicht vollständig an der Aufklärung des Sachverhalts mitwirken, kann die Sozialverwaltung auch Auskünfte einholen bzw. Daten erheben:

- bei anderen Stellen im Zusammenhang zwischen diesen und den Leistungsberechtigten bzw. Antragstellern bestehenden Rechtsverhältnissen (z.B. Schulen/Lehrer, Kindertagesstätten, Nachhilfeinstitute, Vereine, sonstige Leistungsanbieter) und
- bei anderen Sozialleistungsträgern (z.B. Jobcenter, Familienkasse, Jugendamt, Wohngeldstelle) nach §§ 3, 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, inwieweit z.B. dort Sozialleistungen beantragt, bewilligt oder eingestellt wurden oder inwieweit Aussicht auf Bewilligung dieser Leistungen besteht

3. Datenverarbeitung im Rahmen der Bundesstatistik (Art. 13 Abs. 1 Buchst. e DSGVO)

Die Bundesagentur für Arbeit erstellt gem. § 53 Abs. 1 SGB II aus den bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende von ihr nach § 51b erhaltenen und den ihr von den kommunalen Trägern und den zugelassenen kommunalen Trägern nach § 51b übermittelten Daten Statistiken.

Die für die Bundesstatistik gemäß § 121 SGB XII erforderlichen Daten werden nach den Vorgaben des § 122 ff. SGB XII übermittelt sowie gemäß § 128a SGB XII nach den Vorgaben der §§ 128 b ff. SGB XII erhoben. Die Daten dürfen hierfür an die in den §§ 126, 127, 128h SGB XII genannten Stellen, insbesondere die Statistikämter von Bund und Ländern, weitergegeben werden.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des AsylbLG und zu seiner Fortentwicklung werden die Erhebungsmerkmale des § 12 Abs. 2 AsylbLG im Rahmen einer Bundesstatistik übermittelt (§ 12 Abs. 1 AsylbLG).

4. Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren

Zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren werden personenbezogene Daten unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X an die Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften und Gerichte übermittelt.



5. Löschung Ihrer personenbezogenen Daten (Art. 13 Abs. 2 Buchst. a DSGVO)

Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer des Bezuges der Leistungen für Bildung und Teilhabe und bis zum Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfristen (10 Jahre) des Einheitsaktenplanes gespeichert. Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten. Innerhalb der vorstehend genannten Fristen besteht kein Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO.

6. Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch; Widerruf einer Einwilligung; Beschwerde (Art. 13 Abs. 2 Buchst. b DSGVO)

Wenn Sie eine Auskunft zu den zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Sozialverwaltung. Sie können auch den Datenschutzbeauftragten zu Rate ziehen. Auf Wunsch wird Ihnen ein Auszug zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zur Verfügung gestellt.

Wenn Sie feststellen, dass zu Ihrer Person gespeicherte Daten fehlerhaft oder unvollständig sind, können Sie jederzeit die unverzügliche Berichtigung oder Vervollständigung dieser Daten verlangen.

Unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO in Verbindung mit § 84 Abs. 3 SGB X können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen. Dies kommt z.B. dann in Betracht, wenn die Sozialverwaltung die Daten nicht mehr länger benötigt, Sie diese jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen und eine Löschung der Daten Ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen würde.

Im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung besteht kein Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO, da die Datenverarbeitung bei der Sozialverwaltung im öffentlichen Interesse liegt (vgl. Art. 21 Abs. 3 DSGVO). Es besteht auch kein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 21 Abs. 1 DSGVO, da sozialrechtliche Vorschriften die Verarbeitung von personenbezogenen Daten vorsehen (vgl. § 84 Abs. 5 SGB X).

Sollten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund Ihrer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet (d.h. insbesondere erhoben) worden sein, können Sie diese Einwilligung jederzeit nach Art. 7 Abs. 3 DSGVO widerrufen. Dadurch wird jedoch nicht die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer Daten bis zu Ihrem Widerruf berührt.

7. Verweigerung notwendiger Informationen (Art. 13 Abs. 2 Buchst. e DSGVO)

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann der Antrag auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann und infolge dessen auch keine Leistungen für Bildung und Teilhabe bewilligt werden können.

8. Beschwerde (Art.13 Abs. 2 Buchst. d DSGVO)

Sollten Sie mit den Auskünften Ihrer Sozialverwaltung bzw. mit der von ihr vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einverstanden sein, können Sie sich mit einer Beschwerde an den Landesdatenschutzbeauftragten als Aufsichtsbehörde wenden.

9. Informationspflicht (Art. 13 Abs. 3 DSGVO)

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck zu verarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt die Sozialverwaltung die Information über diesen Zweck der Weiterverarbeitung und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

10. Kontaktdaten/Adressen

<u>Verantwortlicher:</u> Landratsamt Freising Sozialverwaltung Landshuter Str. 31 85356 Freising Tel.: 08161/600-0 www.kreis-freising.de	<u>(behördlicher)</u> <u>Datenschutzbeauftragter:</u> Hans Schönhofen Landratsamt Freising Landshuter Str. 31 85356 Freising Tel.: 08161/600-260 E-Mail: datenschutz-lra@kreis-fs.de	<u>Landesdatenschutzbeauftragter:</u> Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD) Wagmüllerstr. 18 80538 München Tel.: 089/212672-0 E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
---	--	--